

Bundessozialgericht

9 RV 130/72

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
10. Okt. 1972

.....,

Amtsinspektor
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

gegen

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Oktober 1972 durch die Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , die Richter Dr. B a r e s e l und Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen Richter Dr. J a n i und D ö r i n g

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1971 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

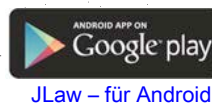
I

Der 1913 geborene Kläger, der von 1934 bis 1945 Soldat war, beantragte 1952 Versorgung wegen der Folgen einer 1943 erlittenen Verschüttung und gab dazu an, er sei im Oktober 1945 wegen vollkommener Deformierung des rechten Hüftgelenks aus der britischen Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Das Versorgungsamt (VersorgA) Landau/Pfalz behandelte gemäß Bescheid vom 25. März 1953 den Versorgungsantrag als zurückgenommen, weil der Kläger trotz mehrfacher Aufforderung das Antragsformblatt nicht ausgefüllt hatte. Einen im Dezember 1967 gestellten Versorgungsantrag stützte der Kläger auf eine Fleckfiebererkrankung und Gelbsucht; wegen deren Folgen sei er vorzeitig aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden. Ergänzend schilderte er die Lazarettbehandlung nach einer 1944 erlittenen Verschüttung, die zu einer sehr starken Deformierung des rechten Hüftgelenks geführt habe. In dem vom Kläger dazu eingereichten Entlassungsschein - Kontrollblatt D. 2 - vom 15. August 1945 hat ein Stabsarzt Dr. F. _____ bescheinigt: "Deformierung re. Hüftgelenk und Zustand nach Gehirnerschütterung - U 19, U 62 - av". Aufgrund eines Gutachtens, das der Facharzt für Chirurgie Dr. K. _____ von der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle in Mainz erstattete, und eines innerfachärztlichen Gutachtens lehnte das VersorgA den Antrag deshalb ab, weil der Teilversteifung des rechten Hüftgelenks eine fortgeschrittene selbständige Hüftgelenkerkrankung (Coxarthrose) zugrunde liege und diese mit Sicherheit keine traumatische Ursache (wie eine Verschüttung mit Quetschung) habe (Bescheid vom 10. November 1969). Der Widerspruch blieb erfolglos (Bescheid vom 11. März 1970). Gegenüber dem Sozialgericht (SG) gab der Kläger ua an, infolge der 1944 erlittenen Verschüttung sei sein rechtes Hüftgelenk ausgekugelt gewesen und hätten starke Blutergüsse im Bereich des Sitzbeinhöckers an der rechten Seite

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-3-

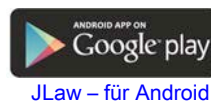
- 3 -

bestanden. Gestützt auf ein nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von dem Facharzt für innere Krankheiten Dr. P. L. [REDACTED], Ludwigshafen, erstattetes Gutachten und auf ein Zusatzgutachten des Chefarztes Dr. A. [REDACTED] von der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Ludwigshafen, wies das SG Speyer die Klage ab (Urteil vom 27. April 1971). Die Berufung des Klägers wies das Landessozialgericht (LSG) zurück (Urteil vom 3. Dezember 1971). Das LSG nahm weder an den inneren Organen noch am Hüftgelenk des Klägers Folgen schädigender Einwirkungen des Kriegsdienstes an. Nach den Gutachten der Fachärzte Dr. K. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] bestehe beim Kläger ein primäres, auf inneren Ursachen beruhendes formveränderndes Hüftgelenksleiden, das sich schädigungsunabhängig entwickelt habe. Die Röntgenbilder böten keinen Anhalt dafür, daß der Bereich der Hüftgelenke knöchern verletzt worden sei. Die degenerative Gelenkerkrankung, die sich langsam entwickelt habe, sei nicht erkennbar von außen, etwa durch eine Verschüttung, hervorgerufen oder bleibend verschlimmert worden. Die Beurteilungen der Ärzte Dr. K. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] entsprächen der geltenden medizinischen Lehrmeinung, wie sie bei Schöneberg, "Die Ärztliche Beurteilung Beschädigter", 4. Auflage 1967, S. 350, und in "Anhaltspunkte für die Ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen", herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Neuausgabe 1965 - Anhaltspunkte -, S. 129, wiedergegeben werde. Die Folgen eines Unfalles, die ein schon an Arthrosis deformans erkranktes Gelenk trafen, seien meistens vorübergehender Natur. Die Äußerungen der Ärzte Dr. I. [REDACTED], Dr. R. [REDACTED] und Dr. habil. M. [REDACTED], die der Kläger eingereicht hatte, vermöchten die genannten Gutachten nicht zu entkräften. Die Krankheitsangabe im Entlassungsschein rechtfertige es nicht, den ursächlichen Zusammenhang anders zu beurteilen. Ein weiteres, vom Kläger beantragtes Gutachten sei nicht erforderlich.

Der Kläger rügt mit der nicht zugelassenen Revision eine Verletzung des § 106 SGG und einen Verstoß gegen Denkgesetze durch das LSG. Das Gericht hätte seine Entscheidung nicht auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

die Gutachten der Fachärzte Dr. K. und Dr. A. stützen dürfen, hätte sich vielmehr damit auseinandersetzen müssen, daß Dr. K. eine schwere und fortgeschrittene Coxarthrose angenommen, Dr. A. aber eine solche mit Sicherheit ausgeschlossen habe, und hätte mindestens ein Obergutachten dazu einholen müssen. Wenn das LSG von einem langsamen Fortschreiten primärer Arthrosen im Gegensatz zu den von außen beeinflussten ausgegangen sei, hätte es klären müssen, wie weit die Veränderung beim Kläger fortgeschritten ist. Eine schwere und fortgeschrittene Arthrosis spreche stark dafür, daß die Hüftgelenksveränderung durch Verschüttungen in den Jahren 1943 und 1944 ausgelöst worden sei. Das LSG habe übersehen, daß Dr. K. und Dr. A. den "Entlassungsbefund" von 1945, auf den Dr. I., Dr. D. und Dr. habil. M. entscheidendes Gewicht gelegt hätten, nicht beachtet hätten, und habe nicht begründet, warum die Krankheitsangabe im Entlassungsschein keine andere Beurteilung rechtfertige. Wenn der Kläger, wie das LSG festgestellt habe, bis zum Jahre 1943 gesund gewesen sei, hätte im Fall einer primären Arthrose, die lange verborgen bleibe und langsam fortschreite, nicht schon 1945 eine Deformierung des rechten Hüftgelenks festgestellt werden können; insoweit sei das angefochtene Urteil widersprüchlich.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur anderweitigen Entscheidung an das LSG Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

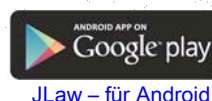
Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Der Beklagte hält die Verfahrensrüge nicht für erfolgreich und bezieht sich insoweit auf die Begründung des angefochtenen Urteils.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

II

Die Revision ist statthaft, weil jedenfalls eine der geltend gemachten Verfahrensrügen durchgreift (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Sie ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

Zutreffend rügt die Revision als wesentlichen Verfahrensmangel, das LSG hätte sein Urteil nicht auf die Gutachten der Ärzte Dr. K. und Dr. A. entscheidend stützen dürfen, weil in diesen die Bescheinigung einer Hüftgelenksdeformierung aus dem Jahre 1945 nicht beachtet worden sei. Das LSG hat seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), dadurch verletzt, daß es keinen medizinischen Sachverständigen zu der Frage gehört hat, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der jetzt vorhandenen Hüftgelenksveränderung und den "geltend gemachten Verschüttungen", von denen das LSG ausgegangen ist, wahrscheinlich ist, wenn die ärztliche Bescheinigung einer Deformierung des rechten Hüftgelenks im Entlassungsschein berücksichtigt wird. Dr. K. und Dr. I., deren medizinische Beurteilung das LSG der wesentlich auf die Entlassungsbescheinigung gestützten Auffassung der Ärzte Dr. I., Dr. D. und Dr. habil. M. vorgezogen und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, haben in ihren Gutachten nicht berücksichtigt, daß 1945 ein Stabsarzt, möglicherweise aufgrund der vom Kläger angegebenen Lazarettbehandlung, eine Deformierung des rechten Hüftgelenks mit dem Zusatz "U 61 - av" bescheinigt hat, d.h. "chronische Erkrankungen und wesentliche Fehler der größeren Gelenke mit starken und schmerzhaften Störungen der Gebrauchsfähigkeit" im Zustand der Arbeitsverwendungsfähigkeit. Dies ist weder in den Vorgeschichten ihrer Gutachten noch im Schreiben des Klägers vom 22. Oktober 1968, auf das sich Dr. K. im einzelnen bezogen hat, noch in der von Dr. I. niedergelegten Vorgeschichte, auf die Dr. A. ergänzend hingewiesen hat, erwähnt. Auch im Beurteilungsteil ihrer Gutachten haben Dr. K. und Dr. A. die 1945 bescheinigte Deformierung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

des Hüftgelenks nicht aufgeführt und gegen die von ihnen berücksichtigten Gesichtspunkte, den übrigen Verlauf der Krankheit, die neuerdings erhobenen Befunde und die allgemeine Erfahrung über die Entwicklung von traumatisch beeinflussten (sekundären) und von degenerativen (primären) Gelenksveränderungen, abgewogen. Insbesondere haben sie nicht erörtert, ob das jetzige Fehlen röntgenologisch feststellbarer Verletzungsfolgen selbst dann eine ursächliche Beeinflussung der gegenwärtigen Hüftgelenksveränderungen durch Verschüttungen nicht wahrscheinlich sein läßt, wenn 1945 ein Arzt eine beträchtliche Hüftgelenksdeformierung festgestellt hat. Dr. K. ist sogar ausdrücklich von "relativ symptomarmen Anfängen" und von "sehr spätem Auftreten einer gröberen Bewegungseinschränkung des Gelenks" ausgegangen. Dabei hat er allein aufgrund der Angaben des Klägers, ohne die ärztliche Bescheinigung von 1945 zu beachten, eine Verschlimmerung der arthrotischen Gelenksveränderungen als möglich in Betracht gezogen, jedoch angenommen, diese sei nach einiger Zeit abgeklungen. Auch Dr. A. hat zwar eine Verletzung des rechten Hüftgelenkes durch eine kriegsbedingte Verschüttung für möglich gehalten, aber einen solchen Schaden für die Zeit der Begutachtung vor allem deshalb verneint, weil sonst mit Sicherheit eine schwere Coxarthrose zu erwarten wäre, die nicht bestehe. Diese Bewertung des gegenwärtigen Befundes scheint sich von Dr. K. Beurteilung des Ausmaßes wesentlich zu unterscheiden, worauf das LSG nicht eingegangen ist. Das LSG hätte mindestens den beiden Ärzten, deren Gutachten es sich angeschlossen hat, jedenfalls Dr. A., den das SG als Sachverständigen gehört hatte, oder einem anderen Sachverständigen den Inhalt des Entlassungsscheines ausdrücklich zur kritischen Auswertung vorhalten und Gelegenheit geben müssen, den Kläger ergänzend über den damaligen Zustand der Hüftgelenke und über das Zustandekommen der ärztlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Bescheinigung zu befragen. Ohne eine solche Sachaufklärung hat das LSG mangels eigener Sachkunde nicht die Überzeugung gewinnen dürfen, die Krankheitsangabe im Entlassungsschein rechtfertige es nicht, den maßgebenden medizinischen Ursachenzusammenhang anders zu beurteilen, als es Dr. K. und Dr. A. getan haben. Die Auswertung des vom LSG zitierten Schrifttums hat die erforderliche Sachaufklärung nicht ersetzen können. In den beiden Fundstellen werden nur allgemeine Erfahrungen über die Verursachung primärer und sekundärer Gelenkarthrosen mitgeteilt, die das LSG nicht einmal vollständig berücksichtigt hat. Diese Erfahrungen hätten aber von einem Facharzt unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles angewendet werden müssen. Richter, die nicht medizinisch vorgebildet sind, können im allgemeinen nicht ohne die Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen beurteilen, ob Ausnahmen von einer Regelerfahrung, hier bestimmte Voraussetzungen für eine bleibende traumatische Beeinflussung einer Arthrose, im Einzelfall gegeben sind.

Die Revision ist auch begründet; es ist nicht auszuschließen, daß das LSG nach einer sachkundigen Verwertung der 1945 ärztlich bescheinigten Hüftgelenksdeformierung durch Dr. K. und Dr. A. oder durch einen anderen Arzt zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß eine Verschüttung wahrscheinlich die gegenwärtigen Hüftgelenksveränderungen beim Kläger ursächlich beeinflußt hat.

Auf die weiteren Verfahrensrügen kommt es damit für die Frage, ob die Revision statthaft und begründet ist, nicht an. Da das Urteil auf dem gerügten Verfahrensverstoß beruht, ist es aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da der Sachverhalt noch weiter aufzuklären ist. Die Sache ist vielmehr zur neuen Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).



- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

